

Neuordnung in der Grundbuchvermessung?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **66 (1968)**

Heft 1

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-222285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In Figur 6 ist schließlich ein nach wenigen Angaben gebautes Koinzidenz-Winkelprisma abgebildet, mit dem «gestreckte» und «rechte» Horizontalwinkel abgesteckt werden können, deren einzelne Schenkel beliebig zum Horizont geneigt sind. Natürlich sind damit im coupierten Gelände die Abszissen und Ordinaten noch nicht gemessen – aber eben, wann endlich kann der Geometer einen «*Orthogonal-Reduktionstachymeter*» kaufen, der ihm gestattet, der alten, einfachen Orthogonalmethode, im Zeitalter der Automation und Datenverarbeitung, wieder zu Glanz und Verdienst an der guten Sache zu verhelfen? Instrumentell wäre die Lösung einfach, und bei bereits abgeschlossener oder bevorstehender Überbauung ist und bleibt die Orthogonalmethode sowohl für Neuaufnahme als insbesondere auch für Rekonstruktion und Nachführung die beste.

DK 528.44:351.821 (494)

Neuordnung in der Grundbuchvermessung?

Vorbemerkung der Redaktion

Unter diesem Titel erschien in der «Neuen Zürcher Zeitung» am 23. Mai 1967 ein Artikel, der in Berufskreisen starke Beachtung fand und der in der in Gang gekommenen Diskussion über Berufsprobleme immer wieder zitiert wird. Auf Drängen zahlreicher Schweizer Geometer hat sich die Redaktion entschlossen, den Artikel in unserem Blatt erscheinen zu lassen. Die Bewilligung wurde sowohl vom Verfasser als auch von der «NZZ» erteilt.

Die Ausführungen müssen als teilweise überholt gelten.

Zusammenfassung

Es wird versucht, die heutigen Probleme der Grundbuchvermessung zusammenzustellen, und Vorschläge für eine spätere Gestaltung werden angedeutet.

Résumé

L'auteur résume les problèmes actuels de la mensuration cadastrale et esquisse des propositions pour l'aspect futur de celle-ci.

Man schreibt uns:

In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über Einsparungen bei den Bundesbeiträgen werden nebst andern, zahlenmäßig stärker ins Gewicht fallenden Vorschlägen auch *Kürzungen* der *Bundesbeiträge* an die *Grundbuchvermessungen* vorgesehen. Sie betreffen die Beiträge an die Nachführung der Grundbuchvermessungen, an die Vermarkung in Gebirgsgegenden und zur Förderung der Güterzusammenlegungen. Damit soll ein erst zwei Jahre alter Bundesbeschluß korrigiert werden. Man fragt sich, ob eine Überprüfung der Konzeption der Grundbuchvermessungen nicht eher angezeigt wäre.

Bekanntlich wurde die *Durchführung* der *Grundbuchvermessung* mit der Annahme des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vor sechzig Jahren beschlossen. Die Grundbuchvermessung, die sich nach ihrer Vollendung über 38800 km² erstrecken soll, liegt über rund 16600 km² oder 43% der Fläche vor. Sicherlich ist dies eine bedeutende Leistung. Sie darf aber nicht überschätzt werden, da der Abschluß der Grundbuchvermessung einst auf das Jahr 1977 vorgesehen war, heute vor allem die leicht zu vermessenden Gebiete des Mittellandes kartiert sind, in den *Voralpen* und *Berggebieten* die Grundbuchpläne jedoch weitgehend fehlen. In diesen Gebieten werden aber erst die großen Schwierigkeiten auftreten, da die Vermessung abgelegener, steiler Gebiete bedeutend teurer zu stehen kommt und es sich oft um die Vermessung von Grundeigentum geringen Wertes handelt. Die Grundbuchpläne dienen nicht nur der rechtlichen Sicherung des Grundeigentums. In großem Ausmaße werden sie auch für die Planung und für die Projektierung zahlreicher Bauvorhaben gebraucht. In ihnen werden die zahlreichen unterirdischen Leitungen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Straßenversorgung und des Telephonnetzes eingetragen. Fehlen sie, so sind die verantwortlichen Stellen gezwungen, anderweitig Pläne erstellen zu lassen. Wo die Grundbuchvermessung fehlt, werden Pläne aller Art für teures Geld, meist zu Lasten des Staates, erstellt. Deren Nachführung ist schwierig, kostspielig und gesetzlich nicht gesichert, so daß oft nach kurzer Zeit zweite und dritte Vermessungen nötig werden. Wenn wir auf dem Gebiete der Vermessungen sparen wollen, können wir dies deshalb am besten tun, wenn wir die Durchführung der *amtlichen* Grundbuchvermessung mit aller Kraft fördern und alle Hindernisse wegräumen, welche die Grundbuchvermessungen heute verzögern. In dieser Hinsicht ist die Botschaft des Bundesrates enttäuschend. Statt die Hindernisse, die der Durchführung der Grundbuchvermessung im Wege liegen, zu beseitigen, werden Einsparungen vorgeschlagen, die die Vermessung zusätzlich erschweren und deshalb zu weit höheren Ausgaben anderer Verwaltungsabteilungen des Bundes führen werden.

Der Arbeitsfortschritt der Grundbuchvermessung wird heute vor allem durch *zwei Bundesratsbeschlüsse* gehemmt. Es sind dies die Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919 und der Bundesratsbeschluß über die Förderung der Güterzusammenlegungen vom 20. November 1945.

Der zweite Beschluß bestimmt im Artikel 1: «Die Grundbuchvermessung wird über Gebiete, die einer Güterzusammenlegung bedürfen, erst in Angriff genommen, wenn diese durchgeführt oder in Ausführung begriffen ist.» Damit sollen mehrfache amtliche Vermessungen vermieden werden. Durch diesen Beschluß ist das *Vermessungsprogramm* stark *verzögert* worden. In zahlreichen Fällen wird die Grundbuchvermessung unmöglich, nämlich dann, wenn die maßgebende Amtsstelle ein Gebiet als zusammenlegungsbedürftig betrachtet, die Grundeigentümer jedoch heute und vielleicht noch in hundert Jahren anderer Meinung sind. Damit schadet eine wohlgemeinte Bestimmung in mancher Beziehung. Sie ver-

teuert zum mindesten die Planung, und manche Projektierung führt zur Fehlinvestition öffentlicher Gelder für die Erstellung behelfsmäßiger Planwerke und verhindert die vom Zivilgesetzbuch verlangte Sicherung des Grundeigentums durch das Grundbuch. Der Beschluß übersieht aber auch, daß für die Durchführung der Güterzusammenlegung Pläne und Parzellengrenzen notwendig sind und einmal erstellt werden müssen.

Mit Hilfe der Grundeigentümer und der photogrammetrischen Vermessungsmethode können *Vermessungen ohne durchgehende Vermarkung* der Grundstücke in kurzer Zeit durchgeführt werden. Solche Vermessungen werden folgenden Zwecken dienen:

Der Einführung von Liegenschaftsregistern, wobei zu prüfen wäre, ob solche Pläne nicht die Einrichtung des Eidgenössischen Grundbuches erlauben würden, da das ZGB die Vermarkung der Grundstücke nicht vorschreibt; der Güterzusammenlegung; der Orts- und Regionalplanung; der Baulandumlegung; der Erstellung von Leitungskatastern aller Art; dem Landerwerb für Straßen und andere Bauten der öffentlichen Hand; der Alpwirtschaft für den Ankauf ehemaliger Berggüter und für die Erstellung des Alpkatasters; der Forstwirtschaft für die Bewirtschaftung der Privatwälder auf genossenschaftlicher Grundlage und für die Erstellung von Waldplänen; der Berechnung von Perimeterbeiträgen.

Werden solche Vermessungen im *amtlichen* Verfahren durchgeführt, so entsprechen sie durchaus Artikel 950 des Zivilgesetzbuches: «Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Planes, der in der Regel auf einer amtlichen Vermessung beruht. Der Bundesrat bestimmt, nach welchen Grundsätzen die Pläne anzulegen sind.» Diese Grundsätze wurden vom Bundesrat in der Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung vom 10. Juni 1919 niedergelegt, wobei als neue wesentliche Vorschrift in Artikel 1 verlangt wurde: «Der Erstellung der Parzellarvermessung hat eine *Vermarkung* voranzugehen, durch die das Eigentum und, soweit erforderlich, die Dienstbarkeiten festgestellt werden.» Der Bundesrat ging seinerzeit mit dieser Vorschrift über die Ziele des Zivilgesetzbuches hinaus.

Sicher ist eine solide Vermarkung in manchen Fällen für den Grundeigentümer von Wert. Ist aber einmal sein Grundstück fertig überbaut, mit Zäunen und Mauern eingefriedet, so interessiert der an der Mauer angebrachte Grenzbolzen nur wenig; er wird ja auch beim Abbruch der Mauer wieder verschwinden. Täglich sind zahlreiche Geometer damit beschäftigt, die durch Bauarbeiten oder landwirtschaftliche Arbeiten zerstörten oder verschobenen Marksteine zu ersetzen. Sie leisten damit dem Grundeigentümer Dienste, die er oft gar nicht verlangt und deren Kosten er nicht immer gerne zahlt. Ist der Wert der Vermarkung, gemäß den Vorschriften der Grundbuchvermessung, schon in städtischen Verhältnissen nicht immer einzusehen, so können Vermarkungen in abgelegenen Berggebieten die Grundeigentümer derart belasten, daß die Kosten in keinem Verhältnis zum Bodenwert stehen, auch wenn der Bund einen Beitrag leistet.

Die eidgenössischen Räte könnten der Grundbuchvermessung einen

großen Dienst erweisen, wenn sie die Anträge für die kleinen Abänderungen des erst zwei Jahre alten Bundesbeschlusses über Beiträge an die Grundbuchvermessung zurückwiesen und die *grundsätzliche* Prüfung der genannten *bundesrätlichen Vorschriften* postulierten. Eine solche Prüfung drängt sich auf, da nur eine Lösung, die den verschiedenen Bedürfnissen aller Planbenützer Rechnung trägt, zu einer geldsparenden Koordinierung im Vermessungswesen führen kann. Die Prüfung darf aber nicht den Fachleuten der Grundbuchvermessung allein übertragen werden, da diese allzusehr dem Hergebrachten verpflichtet sind. Fachleute der Regionalplanung, Spezialisten des Sachenrechts und derjenigen Bundesstellen sollten mitwirken, die an der Beschaffung und Erhaltung von Planwerken interessiert sind. Dabei empfiehlt es sich, Fachleute aus Regionen beizuziehen, in denen die Grundbuchvermessung im Rückstand ist.

DK 711.163 : 347.2

Die Gewinnteilung im bernischen Meliorationsrecht*

Von Fürsprecher R. Scherler

Zusammenfassung

Das bernische Meliorationsrecht verpflichtet die in eine Güterzusammenlegung einbezogenen Grundeigentümer, innert einer bestimmten Frist einen durch Verkauf von Land oder Einräumung von Nutzungsrechten erzielten Gewinn verhältnismäßig an die Grundeigentümer im alten Bestand zurückzuzahlen. Diese Gewinnbeteiligung dient dazu, Wertdifferenzen, die durch das herkömmliche Bonitierungsverfahren nicht vollständig erfaßt werden, im Zeitpunkte ihrer Realisierung auszugleichen. Die gesetzliche Bestimmung des bernischen Meliorationsrechtes findet ihre theoretische Rechtfertigung in der Expropriationstheorie. Es bleiben jedoch zahlreiche Fragen offen, insbesondere mit Rücksicht auf die Übergangsordnung vom alten zum neuen Recht (1963) und die Anwendung der Vorschrift auf Spezialfälle.

Résumé

En vertu du droit bernois sur les améliorations foncières, les propriétaires dont les immeubles sont compris dans le périmètre d'un remaniement parcellaire sont tenus de rembourser proportionnellement aux propriétaires fonciers de l'ancien état le gain réalisé par l'aliénation de terrains ou l'octroi de droits de jouissance, et ce dans un délai fixé. Cette participation au gain sert à compenser des différences de valeur au moment de la réalisation du gain, dont on n'a pas tenu compte entièrement lors de la procédure d'estimation en usage. Cette disposition légale du droit bernois sur les améliorations foncières trouve sa justification théorique dans l'ex-

* Für die Überlassung des Textes seines am 3. März 1967 vor dem bernischen Verein zur Förderung der Bodenverbesserungen gehaltenen Vortrages sei dem Verfasser hiermit nochmals herzlich gedankt.